

Internationale Juristenvereinigung Osnabrück

# Jahresheft 2017/2020



**Jahresheft**  
**der Internationalen Juristenvereinigung**  
**Osnabrück**

ISSN: 1866-3931

Internationale Juristenvereinigung Osnabrück e.V.

c/o European Legal Studies Institute, Universität Osnabrück

Süsterstraße 28 D-49069 Osnabrück

Telefon: 0541 969 4464  IJVO e.V.

<https://www.elsi.uni-osnabrueck.de/aktuelles/ijvo.html>

*Präsidium*

Dr. José Carlos de Medeiros Nóbrega (Präsident 2020/2021)

Egil Nordqvist LL.M. (Vizepräsident 2020/2021)

Dipl.-Jur. Carina Lübberding (Quaestorin 2020)

Dipl.-Jur. Jonas Wiesehöfer (Quaestor 2021)

*Zitierweise:* IJVO 21 (2017/20) S. ...

*Schriftleitung und Herausgeberschaft:* Dr. de Medeiros Nóbrega

*Vertrieb:* IJVO in Zusammenarbeit mit der Universität Osnabrück

© 2021 IJVO e.V.





# Psychische Krankheit und Geschäfts(un)fähigkeit?

## Die Geschäftsfähigkeit im Spannungsfeld zwischen Recht und Psychiatrie

von

**Galateia (Tina) Kalouta, LL.M. (München), Osnabrück / Athen \* \***

**Zusammenfassung:** Das Thema der Geschäftsfähigkeit bei Menschen mit geistigen oder nunmehr mit psychischen Behinderungen ist heutzutage nicht nur ein Thema des Zivilrechts, sondern graduell auch ein Thema, welches mit den Menschenrechten zu tun hat. Es kommt nicht mehr nur das Zivilrecht in Betracht, sondern auch internationale Übereinkommen. Das heißt, dass mehr auf dem Spiel steht als nur die richtige Auslegung und Anwendung der jeweiligen Paragraphen im BGB oder insbesondere in Griechenland des Art. 131 gr.ZGB<sup>1</sup>. Ziel der Gesetzgebung ist die anfällige Person zu schützen.

### I. Problemstellung

Schutzmaßnahmen wie insbesondere eine unfreiwillige (psychiatrische) Einlieferung oder die Aufhebung der Geschäftsfähigkeit einer Person (dann befindet man sich unter rechtlicher Betreuung) schränken jedoch grundlegende Aspekte ihrer persönlichen Freiheit ein.

Die leidende Person wird objektiv betrachtet fremdbestimmt, da sie auch gegen ihren Willen einer medizinischen Behandlung unterzogen werden kann, von den Rechtsgeschäften sowie von weiteren Transaktionen "zurückgezogen" wird und von ihrem sozialen und Lebensumfeld entfernt werden kann<sup>2</sup>.

---

\* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am European Legal Studies Institute der Universität Osnabrück (Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Christian von Bar*, FBA) und Dikegoros (gr. Rechtsanwältin).

\* Für die sprachliche Korrektur des Manuskripts und die wertvollen Hinweise, bin ich Herrn RiLG *Thorsten Tepsäe* zum besten Dank verpflichtet.

<sup>1</sup> Art. 131 gr.ZGB; Willenserklärung einer Person, wessen Handlungen ihr nicht bewusst sind usw. – *Die Willenserklärung ist nichtig, wenn zum Zeitpunkt, dass sie abgegeben wurde, waren der Person ihrer Handlungen nicht bewusst oder sie betraf sich an einer psychischen oder geistigen Störung, welche ihre Willensfunktion wesentlich/entscheidend eingeschränkt hat. Die Erben können innerhalb von fünf Jahren nach dem Erbanfall aus einem der Gründe des vorhergehenden Absatzes die vom Erblasser oder an ihn begangenen unentgeltlichen Rechtsgeschäfte nur dann anfechten: 1. wenn während der Durchführung des Rechtsgeschäfts ein Verfahren für die Setzung des Erblassers unter rechtlicher Betreuung aufgrund einer psychischen oder geistigen Störung anhängig war, die noch nicht abgeschlossen war, oder wenn der Erblasser nach der Ausübung des Rechtsgeschäfts unter rechtlicher Betreuung aus dem oben genannten Grund gesetzt wurde. 2. wenn das Rechtsgeschäft ausgeübt wurde, während er in der für seinen Zustand besondere geschlossene Abteilung einer Einheit für die psychische Gesundheit war, 3. wenn sich der von den Erben berufene Zustand aus dem angefochtenen Rechtsgeschäft selbst ergibt.*

<sup>2</sup> *Achilleas Koutsourades*, (Psych-)Iatriké kai Dikaio, ChrID 2014 S. 166.

Eine Frage, die dennoch allzu oft zu den Gerichten kommt, ist wie im folgenden Fall:

Eine psychisch kranke Person, wie etwa mit paranoider Schizophrenie und mit einer Vorgeschichte von mehreren Psychiatrieeinweisungen, hat in den letzten fünf Jahren seines Lebens ein normales Leben im Familienumfeld geführt. Er hatte seine ihm verschriebenen Medikamente regelmäßig genommen und hatte weder Rückfälle noch musste er in die geschlossene Psychiatrie eingewiesen werden. Da die Person eine Wohnung in seinem Eigentum hatte, schenkte er sie durch Testament an seine Nichte<sup>3</sup>, welche auf ihn aufgepasst hat. Ist diese Schenkung gültig oder nicht?

Der Areopag wurde nämlich in seiner Entscheidung 531/2013 aufgefordert, über ein unentgeltliches Rechtsgeschäft (Schenkungen) einer Person mit psychischer Behinderung zu entscheiden, da die Gültigkeit der Schenkung nach seinem Tod von seinen Verwandten in Frage gestellt wurde. Insbesondere die Entscheidung 531/2013 des Areopags hat durch ihre rechtliche Auslegung und soziale Gewichtung neue Rechtswege im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen eröffnet<sup>4</sup>. Die Entscheidung bietet außerdem noch ausreichenden Anstoß an das Thema der Geschäftsfähigkeit von Menschen mit psychischer Behinderung, insbesondere angesichts der aktuellen Entwicklungen in der Psychiatrie sowie der griechischen Gesetzgebung.

## II. Zu der Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer Person. Rechtsfähigkeit vs. Geschäftsfähigkeit.

Jeder Mensch, ohne Ausnahme oder Diskriminierung, ist ein Rechtssubjekt<sup>5</sup> und dies gewährt jedem Mensch Rechtsfähigkeit<sup>6</sup>. Die Anerkennung des menschlichen Wesens in der

---

<sup>3</sup> Im Allgemeinen zur Testierfähigkeit von Menschen mit psychischer Erkrankung gilt aus den Art. 1719, 1720 gr.ZGB Folgendes: a) Die Personen unter voller geschäftsfähigkeitsbeschränkenden Betreuung, b) die Personen unter teilweiser rechtlichen Betreuung mit ausdrücklicher Anmerkung dazu,

oder c) wer am Zeitpunkt der Testamentverfassung ihm seine Handlungen nicht bewusst waren oder d) wer am Zeitpunkt der Testamentverfassung unter psychischer oder geistiger Störung sich befand, welche seine Willensfunktion wesentlich beeinträchtigte, sind unfähig selber ein Testament zu verfassen. Hatte aber jemand sein Testament gemacht, bevor die Gerichtsentscheidung (Bestellungsurkunde) rechtskräftig wurde, bleibt das Testament gültig.

<sup>4</sup> *Eutuches Fytrakes*, *Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013*, NoB 63 (2015) S. 462-473 [462].

<sup>5</sup> Art. 16 ICCPR; *Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden*.

<sup>6</sup> Mehr dazu unter: *Nikolaos Triantos*, gr.ZGB Kommentar, Nomiké Bibliothek Verlag, Athen 2009 Art. 34 gr.ZGB S. 50 Rdnr. 1 sowie LG auf Rhodos in Kammer 12/1999 Arm. 54 (2000) S. 1405, Berufungsgericht Piräus 1206/1996 ArchN 48 (1997) S. 223, Areopag 1194/1987 EllDne 40 (1999) S. 90, Areopag 1450/1983 NoB 39 (1991) S. 1201 usw.

modernen Welt enthält die Anerkennung der Rechtsfähigkeit. Texte des Völkerrechts wie etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)<sup>7</sup> und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), aber auch das gr.ZGB<sup>8</sup> bekunden den universellen Charakter der Rechtsfähigkeit. Entsprechend hat die Person auf prozessrechtlicher Ebene die Fähigkeit, Prozesspartei zu sein (Art. 62 gr.ZPO). Eine Fähigkeit, welche ebenso jeder Mensch besitzt, im Gegensatz zu der Postulationsfähigkeit<sup>9</sup>.

Jeder ist außerdem vor dem Gesetz gleich und hat das Recht, sein persönliches und soziales Leben frei zu gestalten. Dieses Grundrecht ist in den Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 der gr. Verfassung verankert. Etwas anders ist es aber mit der Geschäftsfähigkeit. Obwohl alle Menschen gleiche Rechte und Pflichten haben, muss man aber, um sie ausüben zu können, auch über Geschäftsfähigkeit verfügen, d.h. die Fähigkeit, rechtsgültige Entscheidungen selber treffen zu können und folglich verbindliche Vertragsbeziehungen eingehen zu können. Die Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, selbst Rechtsgeschäfte ausüben zu können, nämlich eine Willenserklärung selbst äußern zu können, welche auf eine bestimmte Rechtsfolge gerichtet ist. Die geschäftsfähige Person kann dann Rechtsverhältnisse aufbauen, aus denen Rechtsfolgen erwachsen<sup>10</sup>. Die Geschäftsfähigkeit wird heutzutage, zumindest nach der Übersetzung ins Griechische<sup>11</sup> des Terminus ‚legal capacity‘, als ein Menschenrecht anerkannt<sup>12</sup>. Die Geschäftsfähigkeit ist entscheidend für fast alle die rechtlichen Beziehungen. Einerseits ist sie Ausdruck der Privatautonomie, welche die Grundlage der Persönlichkeit und eine Voraussetzung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist. Auf der anderen Seite betrifft sie alle Lebensbereiche eines Menschen, wo er sich aufhält, ob er seinen

---

<sup>7</sup> Artikel 6: Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

<sup>8</sup> Im Art. 34 gr.ZGB – Rechtsfähigkeit / Ikanóteta Dikaiou: Jeder Mensch ist fähig, Rechte und Pflichten zu haben.

<sup>9</sup> *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [463].

<sup>10</sup> *Maria Mousmoute*, Psychike Astheneia kai ikanoteta lepses apofaseon, in: E epoche tes autonomias. Enas Odegos gia ta dikaiomata sten psychike Ygeia Athen S. 46 sowie Geschäftsfähigkeit bei Menschen mit geistiger Krankheit und Personen mit Problemen bei der psychischen Gesundheit. URL: [http://fra.europa.eu/sites/default/files/legal-capacity-intellectual-disabilities-mental-health-problems-fact-sheet-el\\_0.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/legal-capacity-intellectual-disabilities-mental-health-problems-fact-sheet-el_0.pdf)

<sup>11</sup> Im Gesetz 4074/2012 FEK (=Amtsblatt) 88/A/11-4-2012; Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Art. 12.

<sup>12</sup> *N. Devi, J. Bickenbach, G. Stucki*, Moving towards substituted or supported decision-making? Article 12 of the Convention of the Rights of Person with Disabilities, European Journal of Disability Research 5 (2011) 249-264 [250].

Wohnsitz wählt oder ob er ein Haus kauft, ob er heiratet, ob er wählen geht, ob er arbeiten kann, ob er Verträge abschließen kann usw.<sup>13</sup>

Die Geschäftsfähigkeit ist ein spezifischerer Begriff im Vergleich zur Rechtsfähigkeit<sup>14</sup>, welcher den dynamischen Aspekt der (Rechts-)Persönlichkeit angibt. Mit anderen Worten: Es wird unterschieden, zwischen der passiven Rechtsfähigkeit und der aktiven Geschäftsfähigkeit<sup>15</sup>. Während die Rechtsfähigkeit jedem menschlichen Wesen von Geburt an verliehen wird, sogar mit absolut keinen Ausnahmen, erkennt die Geschäftsfähigkeit bestimmte *Ausnahmen* sowie *Einstufungen*. Die Geschäftsfähigkeit unterscheidet sich außerdem von der Zurechnungsfähigkeit aus dem Deliktsrecht (Artt. 915-918 gr.ZGB) oder des Strafrechts (Art. 34 ff. gr.StGB).

Die Geschäftsfähigkeit schreibt auf rechtlicher Ebene den Begriff der Verantwortung zu, der wiederum mit der Übernahme von Lasten durch die Person als Folge ihres Handelns verbunden ist. Die Grundlage für die Verpflichtung der Person aus ihren Handlungen ist die Privatautonomie. Das Prinzip der Privatautonomie ist grundlegend für die gesamte Rechtsordnung des Privatrechts<sup>16</sup> und wird aus dem Verfassungsprinzip der freien Persönlichkeitsentfaltung abgeleitet (Art. 5 der gr.Verfassung)<sup>17</sup>. Die Privatautonomie befindet sich in einer logischen Reihenfolge mit der Geschäftsfähigkeit<sup>18</sup>, da letzteres ein Mittel zur Verwirklichung der Privatautonomie ist<sup>19</sup>. Aus diesem Grund wird die Geschäftsfähigkeit heutzutage als Menschenrecht anerkannt<sup>20</sup>, ist jedoch gleichzeitig mit der Möglichkeit verbunden, eine Reihe anderer Menschenrechte in erheblichem Maße genießen

---

<sup>13</sup> *Maria Mousmoute*, *Psychike Astheneia kai ikanoteta lepses apofaseon*, in: *E epoche tes autonomias. Enas Odegos gia ta dikaiomata sten psychike Ygeia* Athen S. 47-48 sowie *Geschäftsfähigkeit bei Menschen mit geistiger Krankheit und Personen mit Problemen bei der psychischen Gesundheit*. [http://fra.europa.eu/sites/default/files/legal-capacity-intellectual-disabilities-mental-health-problems-factsheet-el\\_0.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/legal-capacity-intellectual-disabilities-mental-health-problems-factsheet-el_0.pdf)

<sup>14</sup> *Eutuches Fytrakes*, *Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013*, NoB 63 (2015) S. 462-473 [463].

<sup>15</sup> *Nikolaos S. Papantoniou*, *Genikés Archés tou Astikou Dikaiou*, 3. Auflage Sakkoulas Verlag Athen 1983 S. 105.

<sup>16</sup> *Soterios El. Ioakeimides*, *H schetiké akyróteta tes dikaiopraxias* P.N. Sakkoulas Verlag Athen 2013 S. 105, der ebenso an *Reinhard Bork*, *Allg. Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs*, 2. Auflage 2006, § 2 Rdnr. 99-103 verweist.

<sup>17</sup> *Prokopos Dagtoglou*, *Atomiká Dikaiomata*, B, 2. Auflage, 2005 S. 1140, Rdnr. 1296, *Ioannes S. Spyridakes*, *E dikaiopraktiké (an-)ikanoteta* Ant. N. Sakkoulas Verlag Athen 2000 S. 4.

<sup>18</sup> *Demetrios Papasteriou*, *H dikaiopraktiké anikanóteta ton evriskomenon se psychiké é dianoetiké diataraché katá ten AK131*, in K. Soldatos, *Psychiatrikí kai Dikaio* I 2006 S. 19.

<sup>19</sup> *Eutuches Fytrakes*, *Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013*, NoB 63 (2015) S. 462-473 [463].

<sup>20</sup> *Nandini Devi*, *Jerome Bickenbauch*, *Gerold Stucki*, *Moving towards substituted or supported decision-making? Article 12 of the Convention of the Rights of Person with Disabilities*, *European Journal of Disability Research* 5 (2011) 249-264 [250].

zu können sowie die eigenen Lebensentscheidungen (z. B. die Eheschließung, Testierfähigkeit usw.) verwirklichen zu können<sup>21</sup>. In der griechischen Rechtslehre ist es jedoch eher selten, sich der Geschäftsfähigkeit im Lichte der Menschenrechte zu nähern, da der Blick eher aufs Zivilrecht und in die eigene Rechtsordnung gerichtet ist. Nichtsdestotrotz, wurden auf europäischer Ebene in den letzten Jahren umfangreiche Untersuchungen zu diesem Thema durchgeführt und in die griechische Rechtsordnung eingeführt. Gleichzeitig bleibt die Sicherstellung der Geschäftsfähigkeit für jeden Menschen eine Priorität in den Ansprüchen und Kämpfen der Behindertenbewegung für Gleichheit und Autonomie<sup>22</sup>.

Andererseits ist Voraussetzung für die Verpflichtung einer Person aus einem Rechtsgeschäft, dass das Rechtsgeschäft eine Manifestation seiner psychischen Welt ist, das heißt, dass das Rechtsgeschäft den verantwortungsvollen und freien Willen der Person darstellt. Das Rechtsgeschäft bewirkt Veränderungen in der Außenwelt und verursacht Rechtsfolgen. Die Geschäftsfähigkeit ist dann der Filter, anhand dessen man erkennen kann, welche Handlungen einer Person wirklich mit ihrem freien Willen verbunden sind und daher eine Verbindlichkeit erzeugen können<sup>23</sup>. Wenn die Geschäftsfähigkeit fehlt, bringt das ausgeübte Rechtsgeschäft nicht die entsprechenden Rechtsfolgen mit sich, d.h. das Rechtsgeschäft ist dann ungültig, da die Geschäftsfähigkeit eine Voraussetzung seiner Gültigkeit ist. Eine solche Entwicklung, nämlich die Ungültigkeit eines bereits ausgeübten Rechtsgeschäfts, widerspricht jedoch dem Verbindlichkeitsgrundsatz, der wiederum durch das Grundaxiom des Privatrechts zugeschrieben wird: *pacta sunt servanda*.

Wer hat also Geschäftsfähigkeit? Nach Art. 127 gr.ZGB ist „*wer das achtzehnte Lebensjahr (Erwachsener) vollendet hat, [...] für jedes Rechtsgeschäft fähig*“. Das gr.ZGB legt lediglich eine allgemeine Schwelle für die geistige Reife fest (das 18. Lebensjahr), während darüber hinaus jede (erwachsene) Person als geschäftsfähig gilt. Daher wird angenommen<sup>24</sup>,

---

<sup>21</sup> Council of Europe – Commissioner for Human Rights, Who gets to decide?, 2012 S. 7-10, *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [463].

<sup>22</sup> *Maria Mousmoute*, Psychike Astheneia kai ikanoteta lepses apofaseon, in: E epoche tes autonomias. Enas Odegos gia ta dikaiomata sten psychike Ygeia Athen S. 48 sowie Geschäftsfähigkeit bei Menschen mit geistiger Krankheit und Personen mit Problemen bei der psychischen Gesundheit. [http://fra.europa.eu/sites/default/files/legal-capacity-intellectual-disabilities-mental-health-problems-factsheet-el\\_0.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/legal-capacity-intellectual-disabilities-mental-health-problems-factsheet-el_0.pdf)

<sup>23</sup> *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [464].

<sup>24</sup> *Apostolos S. Georgiades*, Genikés Archés Astikou Dikaiou, 4. Auflage 2012 S. 156, *P. Ladas*, Genikés Archés Astikou Dikaiou I 2007 S. 387, *J. Schmitt*, in: MÜchKomm-BGB, 5. Auflage 2006, § 104 Rdnr. 2.

dass die Geschäftsfähigkeit die Regel ist, während die Geschäftsunfähigkeit, eine speziell definierte Ausnahme ausmacht. Diese Stellungnahme hat allerdings zwei Konsequenzen; eine bei der Auslegung und eine prozessrechtliche.

- Bei der Auslegung: Die Ausnahme muss eng / restriktiv ausgelegt werden<sup>25</sup>, während bei jedem Zweifel, die Norm angewendet werden soll.
- Beim Prozessrecht: Die Beweislast für die Geschäftsunfähigkeit liegt bei demjenigen, der sie geltend macht, abweichend von der allgemeinen Norm des Art. 338 Abs. 1 gr.ZPO<sup>26</sup>.

Wie schon oben erwähnt, ist, laut dem Art. 127 gr.ZGB, jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, geschäftsfähig. Während die Rechtsfähigkeit ausnahmslos und von der Geburt allen Menschen anerkannt wird, kennt die Geschäftsfähigkeit dagegen Ausnahmen sowie Abstufungen<sup>27</sup>.

Manche Leute nämlich gelten, obwohl sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, trotzdem als geschäftsunfähig oder nur teilweise geschäftsfähig, aufgrund von funktionalen Hindernissen, welche ihre Entscheidungsfähigkeit einschränken. Solche Hindernisse, die vorübergehend oder dauerhaft sein können, sind etwa die Folgenden: (i) Geistige oder psychische Krankheit oder Störung, (ii) aufgrund eines Unfalls verursachte Schäden, sowie (iii) wegen Drogenabhängigkeit usw.

Im griechischen Rechtssystem kann eine Person, welche geschäftsunfähig ist oder nur eine Teilgeschäftsfähigkeit besitzt, nur in den Fällen oder unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen rechtsgültige Vereinbarungen treffen, andernfalls sind sie ungültig<sup>28</sup>.

### III. Geschäftsunfähigkeit

<sup>25</sup> *Eutuches Fytrakes*, *Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013*, NoB 63 (2015) S. 462-473 [464 und Fußnote Nr. 16].

<sup>26</sup> *Apostolos S. Georgiades*, *Genikés Archés Astikou Dikaiou*, 4. Auflage P.N. Sakkoulas Verlag Athen 2012 S. 156, *Ioannes S. Spyridakes*, *E dikaiopraktiké (an-)ikanoteta Ant. N. Sakkoulas Verlag Athen 2000* S. 123 und Fußnote Nr. 3, *Nikolaos S. Papantoniou*, *Genikés Archés tou Astikou Dikaiou*, 3. Auflage Sakkoulas Verlag Athen 1983 S. 107-108, *Panagiotes Ladas*, *Genikés Archés Astikou Dikaiou I Sakkoulas Verlag Athen 2007* S. 387. Ähnlich auch in Deutschland: z.B. *Erman H. Palm*, *BGB*, 12. Auflage 2008, §104 Rdnr. 8.

<sup>27</sup> So z.B. in Art. 127 gr.ZGB – *Volljähriger: Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Volljähriger), ist zu jedem Rechtsgeschäft fähig*.

<sup>28</sup> Nach dem Art. 130 gr.ZGB - *Willenserklärung Geschäftsunfähiger; Die Willenserklärung von einem Geschäftsunfähigen ist nichtig*.

Das gr.ZGB folgt einem dualistischen Modell und stuft die Geschäftsunfähigkeit entweder als volle Geschäftsunfähigkeit (Art. 128 gr.ZGB) oder als begrenzte Geschäftsunfähigkeit (nach Art. 129 gr.ZGB) ein. Trotzdem, wird heutzutage eher der Terminus der teilweisen Geschäfts(un)fähigkeit Teilgeschäfts(un)fähigkeit statt begrenzter Geschäftsunfähigkeit, bevorzugt. Zu den komplett geschäftsunfähigen Personen gehören alle, welche das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie diejenigen, welche unter völlige geschäftsfähigkeitsbeschränkende rechtliche Betreuung<sup>29</sup> gestellt sind. Dementsprechend, sind teilweise geschäftsfähig diejenigen, zwischen 10 und 18 Jahren alt, sowie diejenigen, unter teilweiser geschäftsfähigkeitsbeschränkender rechtlicher Betreuung<sup>30</sup> oder unter unterstützender rechtlicher Betreuung<sup>31</sup> gesetzt sind.

Es wird stark kritisiert, dass mit der Entnahme der Geschäftsfähigkeit, der Einzelne an den Rand des gesellschaftlichen Lebens gerät, da seine grundsätzliche Fähigkeit zur Bildung seiner Rechtsbeziehungen ihm verweigert wird. Daher ist es ein ziemlich ernsthafter Eingriff in seine Persönlichkeit<sup>32</sup>. Darüber hinaus wirkt sich der Wegfall von Geschäftsfähigkeit

<sup>29</sup> Πλήρης στερητική δικαστική συμπαράσταση / Pléres steretiké dikastiké symparástase – Die entzieht der psychisch kranken Person das Recht, jedes Rechtsgeschäft selber abschließen zu können und persönlich / selber handeln zu können (Art. 1676 Abs. 1 gr.ZGB). Personen, welche unter völliger geschäftsfähigkeitsbeschränkenden rechtlichen Betreuung gesetzt worden sind, sind nach Art. 128 Nr. 2 gr.ZGB geschäftsunfähig und dürfen selbst kein Rechtsgeschäft ausüben, und die von ihnen ausgeübten Rechtsgeschäfte sind dann, nach Art. 130 gr.ZGB, nichtig. Der rechtliche Betreuer vertritt sie und unterschreibt für sie. Das Gericht setzt bei der völligen geschäftsfähigkeitsbeschränkenden rechtlichen Betreuung auch einen Aufsichtsrat, der den rechtlichen Betreuer bei der Ausübung seiner Aufgaben überwacht.

<sup>30</sup> Μερική στερητική δικαστική συμπαράσταση/ Meriké steretiké dikastiké symparástase - Die teilweise geschäftsfähigkeitsbeschränkende rechtliche Betreuung entfernt dem Einzelnen das Recht, bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche ausdrücklich und restriktiv bestimmt worden sind (Art. 1676 Abs. 1 gr.ZGB). So kann beispielsweise jemand, der in eine Teilentzugsbetreuung sich befindet, gemäß der Gerichtsentscheidung möglicherweise nicht Vermögenselemente autonom / unabhängig übertragen dürfen, da für die bestimmten Rechtsgeschäfte die Unterschrift des rechtlichen Betreuers erforderlich ist. Für alle aber anderen Fragen, entscheidet die Person selber.

<sup>31</sup> Πλήρης επικουρική δικαστική συμπαράσταση/ Pléres epikouriké dikastiké symparástase – Die volle unterstützende rechtliche Betreuung (Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt) entnimmt der Einzelpersonen nicht der Fähigkeit, gültige Vereinbarungen entscheiden und abschließen zu können, sondern führt die Institution der Mitentscheidung ein. Damit die von einer Person mit Teilgeschäftsfähigkeit geschlossenen Vereinbarungen gültig sind, ist die Zustimmung des rechtlichen Betreuers erforderlich (Art. 1676 Abs. 2 gr.ZGB). Das heißt, für alle Rechtsgeschäfte, die von der Person ausgeübt werden, welche unter voller subsidiärer gerichtlicher Betreuung gesetzt worden ist, muss vor dem Rechtsgeschäft die schriftliche Zustimmung des rechtlichen Betreuers bereits vorliegen. Falls der rechtliche Betreuer seine Zustimmung/ Einwilligung verweigert, kann der Betreute beim Gericht die Erlaubnis beantragen, das bestimmte Rechtsgeschäft abschließen zu dürfen.

Die Handlungen, für die das Gesetz die Zustimmung des rechtlichen Betreuers erfordert, sind ungültig, wenn sie ohne sie ausgeübt wurden. Menschen mit psychischen Erkrankungen, die teilweise benachteiligt sind oder zusätzliche Rechtshilfe erhalten, haben eine begrenzte Geschäftsfähigkeit.

Menschen mit psychischen Erkrankungen, die unter Teilentzugsbetreuung oder unter voller subsidiären gerichtlichen Betreuung gesetzt worden sind, haben nur Teilgeschäftsfähigkeit.

<sup>32</sup> *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [464].

negativ auf die psychische Gesundheit des Einzelnen aus, insbesondere wenn die Person keine Entscheidungen mehr selber trifft und keine Verantwortung übernimmt. Aus diesen Gründen wird akzeptiert, dass solche Schutzmaßnahmen unbedingt mit einer Reihe von Grundsätzen, wie dem Grundsatz der Notwendigkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie Verfahrensgarantien begleitet werden müssen. Einfache Zweifel reichen also nicht aus, um eine Person als geschäftsunfähig einzustufen<sup>33</sup>. Solche Grundsätze und Garantien befinden sich zum großen Teil im System der Geschäftsunfähigkeit im gr.ZGB, das in gewissem Maße die Grundsätze der Menschenwürde und den Schutz der Persönlichkeit in Einklang bringt<sup>34</sup>.

Die Geschäftsfähigkeit wird gerichtlich beseitigt, entweder *allgemein* oder nur in *besonderen* Fällen, d.h. entweder durch Setzung der Person unter rechtlicher Betreuung oder durch Widerruf des von ihr ausgeübten Rechtsgeschäfts im Nachhinein. Bei der Einrichtung der rechtlichen Betreuung betrifft die Unfähigkeit die Zukunft für (alle oder nur einige) noch unbekannte Rechtsgeschäfte der Person. Zudem kann die Geschäftsfähigkeit einer Person im Nachhinein in Frage gestellt werden, nämlich nach dem eine (z.B. psychisch kranke) Person ein bestimmtes Rechtsgeschäft bereits ausgeübt hat. In diesem Fall, greift die gerichtliche Entscheidung, womit das bereits ausgeübte Rechtsgeschäft angefochten wird, auf die Vergangenheit zurück und betrifft nur eine bestimmte Willenserklärung bei einem schon vorgenommenen Rechtsgeschäft. Die durch die Gerichtsentscheidung festgestellte Unfähigkeit betrifft nur das bestimmte Rechtsgeschäft in Frage und sie führt nicht zur Aufhebung anderer Rechtsgeschäfte oder zu einer allgemeinen Geschäftsunfähigkeit. Zusammenfassend, *bezieht sich die Geschäftsunfähigkeit bei einer rechtlichen Betreuung auf die Person, wenn dagegen die durch Art. 131 gr.ZGB erklärte Anfechtung und Aufhebung der Willenserklärung, sich auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft und nicht allgemein auf die Person bezieht*<sup>35</sup>.

---

<sup>33</sup> *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [464 und Fußnote Nr. 19].

<sup>34</sup> *Demetrios Papasteriou*, H dikaiopraktiké anikanóteta ton evriskomenon se psychiké é dianoetiké diataraché katá ten AK131, in K. Soldatos, Psychiatrikékai Dikaio I 2006 S. 20.

<sup>35</sup> *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [465].

Obwohl das Institut der rechtlichen Betreuung durch das Gesetz 2477/1996 reformiert wurde, weist es trotzdem schwerwiegende Schwächen bei seiner Umsetzung auf<sup>36</sup> und eine neuere Reform ist nötig. Auf internationaler Ebene gibt es schon viele Beispiele für den Missbrauch solcher Rechtsinstitute, und die EMRK verfügt mittlerweile über eine ganze Reihe an Rechtsprechung zum Rechtsstatus und zur Geschäftsfähigkeit von Menschen mit psychischen Störungen<sup>37</sup>. Auf europäischer Ebene gibt es schon seit Jahren eine weitreichende Debatte über den kompletten Abbau der Vormundschaft und den Umbau von Unterstützungsmechanismen im Bereich der Begrenzung der Geschäftsfähigkeit sowie bei der Anwendung von Schutzmaßnahmen bei Menschen mit Behinderung und insbesondere bei Menschen mit psychischen Behinderungen.

Eine Art von „mittelbarem“ Entzug der Geschäftsfähigkeit, diesmal *ex post*, ist im Art. 131 gr.ZGB vorgesehen, als Fall einer ungültigen Willenserklärung. Diese Bestimmung hat von der Wissenschaft über die Theorie des Zivilrechts hinaus wenig Beachtung gefunden, obwohl sie eine besonders wichtige Bestimmung für die Menschenrechte ist. Laut Art. 131 gr.ZGB ist eine Willenserklärung, die dann abgegeben wurde, wenn sich der Erklärende der Handlung nicht bewusst war oder er sich in einer psychischen oder geistigen Störung befand, die die Funktion des Willens entscheidend einschränkt, ungültig. Folglich ist das ausgeübte Rechtsgeschäft ebenso ungültig. Diese Unfähigkeit wird als vorübergehend aber trotzdem erheblich bezeichnet<sup>38</sup>. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass sich derjenige, der das Rechtsgeschäft ausübt, bereits unter rechtlicher Betreuung stand<sup>39</sup>. Umgekehrt, wenn die Person doch unter rechtlicher Betreuung steht, ist sie in den in der Betreuungsurkunde besonders genannten Rechtsgebieten geschäftsunfähig oder zumindest teilunfähig.

Nach Art. 131 gr.ZGB, führt die Ungültigkeit der Willenserklärung zur Ungültigkeit des ausgeübten Rechtsgeschäfts. Im ersten Fall des Art. 131 gr.ZGB, d.h. bei der Störung des Bewusstseins, sind vorübergehende Situationen enthalten, die die Person von ihrem normalen Zustand entfernen und ihr eine vorübergehende geistige Störung oder Unschärfe verursachen. Die Person leidet nicht an einer (chronischen) psychischen Störung, befindet sich aber in einem Zustand der Unfähigkeit, die Substanz und den Inhalt des von ihm

---

<sup>36</sup> *Eutuches Fytrakes*, *Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013*, NoB 63 (2015) S. 462-473 [465 und Fußnote Nr. 21].

<sup>37</sup> Beispielsweise: Stanev gegen Bulgarien, 17.1.2012.

<sup>38</sup> *Panagiotes Ladas*, *Genikés Archés Astikou Dikaiou I Sakkoulas Verlag Athen Thessalonike 2007* S. 389.

<sup>39</sup> *Areopag 48/2009 NoB 57 (2009)* S. 942.

vorgenommenen Rechtsgeschäfts im Wesentlichen erkennen zu können. Dieser Zustand kann aus verschiedenen Gründen verursacht werden, wie etwa wegen Drogenkonsums, Hypnose, schwerer Trunkenheit, hohem Fieber usw.<sup>40</sup>. Im zweiten Fall, leidet die Person unter geistigen oder psychischen Störungen und ist aus diesem Grund eingeschränkt bei der freien Bestimmung ihres Willens für die bestimmte ausgeführte Handlung. Voraussetzung für die Anfechtung der Willenserklärung und somit des Rechtsgeschäfts, ist, dass die Willenserklärung in der Zeit abgegeben wurde, in der die Person unter der geistigen oder psychischen Störung gelitten hat<sup>41</sup>.

#### IV. Psychische Störung und Geschäftsfähigkeit

A. Gemäß dem Art. 131 gr.ZGB, nach der Änderung durch das Gesetz 2447/1996, ist Voraussetzung für die Nichtigkeit der Willenserklärung und damit des Rechtsgeschäfts, nach wie vor, dass die Willenserklärung während einer psychischen oder geistigen Störung der Person abgegeben wurde. Diese Änderung wurde vorgenommen, um den Gesetzestext verständlicher und präziser zu machen, und daher wurde die Änderung als nur im Wortlaut und nicht inhaltlich angesehen<sup>42</sup>. In der Tat versucht der "neue" Wortlaut sich den modernen wissenschaftlichen Daten anzupassen, ohne aber den regulatorischen Inhalt der Bestimmung im Wesentlichen zu ändern.

In der griechischen Rechtsprechung heißt es<sup>43</sup>: „*Die geistige oder psychische Störung, die die Funktion des Willens des Erklärenden entscheidend einschränkt, ist diejenige, die die Fähigkeit zur objektiven Kontrolle der Realität erheblich verringert und die freie Bestimmung des Willens durch objektive Berechnungen sowie die Fähigkeit, sich widersetzen Suggestionen von anderen widersetzen zu können, ausschließt. ...* ". Der Erklärende hat

---

<sup>40</sup> Areopag 1530/2002, Isokrates-Datenbank sowie *Demetrios E. Papasteriou*, Genikés Archés 2. Auflage 2009 Sakkoulas Verlag Athen-Thessalonike S. 419.

<sup>41</sup> So werden in der griechischen Rechtsprechung Folgendes anerkannt: Areopag 274/2011 ChrID 12 (2012) S. 30; "[Die] geistige oder psychische Störung, schränkt die Willensfunktion des Erklärenden entscheidend ein. Dadurch wird die Fähigkeit zur objektiven Kontrolle der Realität wesentlich vermindert und die freie Feststellung des Willens wird ausgeschlossen, so dass die Person keinen freien Willen durch objektive Berechnungen mehr bilden kann noch besitzt sie Widerstandsfähigkeit gegen die Manipulation von anderen,...". Oder in Areopag 1041/2011 NoB 60 (2012) S. 338:"Der Erklärende hat kein "vernünftiges Urteilsvermögen", welches ihm die freie Bestimmung des Willens durch logische Berechnungen erlaubt. "

<sup>42</sup> Areopag 223/2008 NoB 56 (2008) S. 1576, 1791 sowie NoB 57 (2009) S. 51, Areopag 532/2007 NoB 55 (2007) S. 1868.

<sup>43</sup> Areopag 274/2011 ChrID 12 (2012) S. 30.

damit kein "vernünftiges/logisches Urteilsvermögen, das die freie Bestimmung des Willens durch logische Berechnungen ermöglicht"<sup>44</sup>.

B. Die "psychische oder geistige Störung" ist ein juristischer Begriff, der in anderen Bestimmungen des gr.ZGB auch zu finden ist, wie z.B. im Art. 1666 gr.ZGB, nämlich bei der gerichtlichen Betreuung. Konzeptionell fällt er inhaltlich mit psychischen Erkrankungen zusammen<sup>45</sup> und wird daher mit Hilfe der Psychiatrie identifiziert. In der modernen Psychiatrie wird allerdings nicht mehr von Krankheiten oder Beschwerden gesprochen, sondern fast ausschließlich von "psychischen Störungen" (mental disorders). Die beiden international anerkannten Klassifizierungssysteme, die ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation und das DSM-V, der American Psychiatric Association, beziehen sich entweder auf "psychische und Verhaltensstörungen" oder einfach nur auf "psychische Störungen". In der Rechtsprechung wird anerkannt<sup>46</sup>, dass "die Krankheiten ..., die zu einer solchen Störung bei der Durchführung eines Rechtsgeschäfts führen können, echte Psychosen sind". Häufig werden auch organopsychiatrische Erkrankungen des Gehirns (genauer: organische Psychosyn-drome) erwähnt<sup>47</sup>.

Die psychische oder geistige Störung kann dauerhaft oder vorübergehend sein<sup>48</sup>. Nach der herkömmlichen Rechtsprechung war, solange es sich um eine dauerhafte psychische Erkrankung handelte, ihr Nachweis zum Zeitpunkt der Willenserklärung nicht erforderlich, da dies aufgrund ihrer Dauer vermutet wurde<sup>49</sup>. Diese Vermutungswirkung wird in der Rechtsprechung jedoch nunmehr bezweifelt, insbesondere, ob sie mit den Schwankungen und der heilbaren Natur bestimmter "psychischer Erkrankungen" vereinbar ist, die als dauerhaft angesehen werden, wie z.B. die Schizophrenie. Auf jeden Fall sollte diese Vermutung als widerlegbar angesehen werden und nicht überschätzt werden: Sie bedeutet nichts weiteres als die bloße Existenz der Krankheit und bedeutet im Voraus nicht, dass die

---

<sup>44</sup> So in Areopag 1041/2011 NoB 60 (2012) S. 338.

<sup>45</sup> *Demetrios E. Papasteriou*, Genikés Archés 2. Auflage 2009 Sakkoulas Verlag Athen-Thessalonike S. 421, *Petros Kakkales*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Ikanóteta gia katalogismó apó te skopiá tes nomologias, in Leonidas Kotsales (Hrsg.), Dikastiké Psychiatriké kai aponomé tes dikaiosynes 2004 S. 32.

<sup>46</sup> Etwa Areopag 274/2011 ChrID 12 (2012) S. 30.

<sup>47</sup> *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [466].

<sup>48</sup> Areopag 1687/2002 NoB 52 (2003) S.1219.

<sup>49</sup> Areopag 149/2003 ChrID 3 (2003) S. 425, *P. Ladas*, Genikés Archés Astikou Dikaiou I 2007 S. 391.

Krankheitssymptome bei dem bestimmten Patienten und an dem bestimmten Moment unbedingt gegeben waren<sup>50</sup>.

Gleichzeitig wird akzeptiert, dass „*es nicht notwendig ist, eine Krankheit spezifisch zu nennen, die nicht mal eindeutig diagnostiziert sein kann*“<sup>51</sup>. Diese Stellungnahme der Rechtsprechung kann jedoch missverstanden werden: Der Tatbestand des Art. 131 gr.ZGB verlangt die Feststellung einer "psychischen oder geistigen Störung", auch ohne medizinische Diagnose. Daher muss das Vorliegen einer psychischen Störung nachgewiesen werden, und es kann einfach ihr spezifischer Name fehlen sowie ihre Einordnung in einen spezifischen Code der etablierten Klassifizierungssysteme für psychische Störungen. Eine noch "nicht diagnostizierte" psychische Störung bedeutet also nicht eine zweifelhafte oder eine inexistente psychische Störung<sup>52</sup>.

Es ist erwähnenswert, dass die dauerhafte Existenz der Krankheit nicht gleich mit der Unheilbarkeit der Krankheit ist sowie umgekehrt<sup>53</sup>. Daher wird vorgeschlagen, am besten zwischen heilbaren und unheilbaren psychischen Erkrankungen zu unterscheiden<sup>54</sup>. Bei den ersten werden Krankheiten eingeschlossen, die behandelt oder verbessert werden können oder einen periodischen Charakter aufweisen oder deren Symptome nachlassen können. Schizophrenie gehört auch hierher, denn schließlich ist der Ausdruck von Psychiatern bekannt, dass "Schizophrenie, auch wenn sie nicht heilbar ist, behandelt werden kann"<sup>55</sup>. Das Vorliegen einer unheilbaren, d.h. einer irreversiblen, dauerhaften psychischen Störung bedeutet daher an sich keine Geschäftsunfähigkeit<sup>56</sup>. Eine gültige Willenserklärung ist daher auch dann nicht ausgeschlossen, wenn davor und danach eine schwere psychische Störung diagnostiziert wird<sup>57</sup>.

---

<sup>50</sup> Mehr dazu gleich unten.

<sup>51</sup> Areopag 48/2009 NoB 57 (2009) S. 942.

<sup>52</sup> *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [467].

<sup>53</sup> *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [467 und Fußnote Nr. 33] An dieser Stelle wird es an *Jochem Schmitt*, in: Münch-Komm-BGB, 5. Auflage 2006, § 104 Rdnr. 12 verwiesen.

<sup>54</sup> *Apostolos S. Georgiades*, Kleronomikó Dikaio / Erbrecht 2. Auflage P.N. Sakkoulas Verlag 2013, S. 138-139.

<sup>55</sup> *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [467].

<sup>56</sup> *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [467 und Fußnote Nr. 35] An dieser Stelle wird es an *H. – G. Knothe*, in: Staudingers Komm-BGB, Neubearbeitung 2012, §104 Rdnr. 18.

<sup>57</sup> *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [467]. *Contra S. Ioakeimides*, ChrID 2012 S. 741.

Heutzutage wird eher akzeptiert, dass die Fähigkeit, Entscheidungen treffen zu können, weder fest noch unverändert ist, im Gegenteil, es handelt sich um ein "schwebendes/änderndes Konzept", das von vielen Parametern abhängt<sup>58</sup>. Die Geschäftsfähigkeit muss daher auch *in concreto* beurteilt werden. Eine Person darf nicht allgemein als fähig oder unfähig beurteilt werden, sondern ihre Fähigkeit, insbesondere ihre Fähigkeit das bestimmte Rechtsgeschäft durchführen zu können, muss geprüft werden<sup>59</sup>. In der gleichen Richtung akzeptiert der Areopag<sup>60</sup>, dass die Geschäftsunfähigkeit einerseits "zum Zeitpunkt der Willenserklärung"<sup>61</sup> und andererseits "für das bestimmte Rechtsgeschäft" beurteilt wird. Eine relative Geschäfts(un)fähigkeit (*schetiké dikaiopraktiké Ikanoteta*) wird jedoch abgelehnt, nämlich die Fähigkeitsbeurteilung nach Schwierigkeit und Komplexität des verübten Rechtsgeschäfts, hauptsächlich aus Gründen der Rechtssicherheit<sup>62</sup>.

- C. Die psychischen Störungen können heutzutage weitgehend erfolgreich von der Psychiatrie und anderen psychischen Gesundheitswissenschaftlern behandelt werden. Wenn die psychisch Kranken in einer für ihre psychische Behandlung angemessenen Umgebung befinden, können sie häufig ein hohes Maß an Lebensqualität, Funktionalität und sozialer Teilhabe zurückgewinnen. Die gleiche Störung kann jedoch bei einer anderen Person zu einer vollständigen Desorganisation führen oder zu einer schweren Beeinträchtigung ihrer geistigen Funktionen. Aus diesem Grund hängt die Entscheidungsfähigkeit nicht nur von der Diagnose oder Behandlung einer bestimmten psychischen Störung ab, sondern auch vom bestimmten (psychiatrischen) Gutachten der Person<sup>63</sup>. Das Vorhandensein einer psychischen Störung bedeutet also nicht zwangsläufig, dass die Willenserklärung während dieser Störung fehlerhaft ist<sup>64</sup>. Daher verliert eine Person, bei der eine psychische Störung diagnostiziert

---

<sup>58</sup> *Stamatia (Tina) Gkarane-Papadatou / Demetrios Ploumpides*, *E ennoia tes ikanotetas dikaiou sten psychiké ygeia: nees proseggiseis*, PSYCHIATRIKE 16 (2005) S. 261.

<sup>59</sup> *Apostolos S. Georgiades*, *Genikes Arches* 5. Auflage 2019 P.N. Sakkoulas Verlag S. 158 Rdnr. 19.

<sup>60</sup> Areopag 531/2013 NoB 63 (2015) S. 462, Areopag 48/2009 NoB 57 (2009) S. 942, Areopag 223/2008 NoB 56 (2008) S. 1576, 1791 sowie NoB 57 (2009) S. 51, Areopag 1041/2011 NoB 60 (2012) S. 338.

<sup>61</sup> *Demetrios E. Papasteriou*, *Genikés Archés* 2. Auflage 2009 Sakkoulas Verlag Athen-Thessalonike S. 425. Ebenso aber *Hans – Georg Knothe*, in: *Staudingers Komm-BGB*, Neubearbeitung 2012, §104 Rdnr. 10

<sup>62</sup> *Eutuches Fytrakes*, *Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013*, NoB 63 (2015) S. 462-473 [468, Fn. Nr. 49; verweist an dieser Stelle an *M. Wolf/J. Neuner*, A.T. des Bürgerlichen Rechts, 10. Auflage 2012, § 34 Rdnr. 15].

<sup>63</sup> [*N. Bilanakes*], *Entscheidungsfähigkeit der psychiatrischen Patienten*, in *Ehrenband für Georgios N. Christodoulos BHTA medical arts Verlag* 2011 S. 1177.

<sup>64</sup> *Eutuches Fytrakes*, *Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013*, NoB 63 (2015) S. 462-473 [468].

wurde, die möglicherweise eine psychiatrische Behandlung erhält oder sogar in eine psychiatrische Klinik eingeliefert wurde (auch ohne ihren Willen), nicht ohne Weiteres die Fähigkeit, eine gültige Willenserklärung, abgeben zu können<sup>65</sup>.

Heutzutage wird in diesem Zusammenhang angenommen, dass prinzipiell eine Fähigkeitsvermutung auch für psychisch Kranke besteht<sup>66</sup>. Dieser Grundsatz ist bspw. im Vereinigten Königreich im Mental Capacity Act 2005 [1 (1)] ausdrücklich wie folgt verankert: "*Eine Person gilt als fähig, es sei denn, es nachgewiesen wurde, dass sie es nicht ist*". Dies ist eine widerlegbare Vermutung, da auch das Gegenteil bewiesen werden kann<sup>67</sup>. Hierbei ist zu bemerken und auch durch empirische Untersuchungen gezeigt, dass das Vorliegen einer psychischen Störung, auch sogar einer schwerwiegenden, die einen Krankenhausaufenthalt rechtfertigt, nur in der Minderheit der Fälle mit der Unfähigkeit der Person einhergeht, verantwortungsvolle Entscheidungen treffen zu können<sup>68</sup>.

Zwischenergebnis: Mit den Bedingungen des Art. 131 gr.ZGB lässt die Diagnose einer psychischen Störung keine Vermutung einer entscheidenden Einschränkung des Willens und folglich der Unfähigkeit einer gültigen Willenserklärung zu. Eine Person mit psychischer Störung ist nicht im Allgemeinen *a priori* geschäftsunfähig und demzufolge sind die von ihr abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nicht im Allgemeinen ungültig. Im Gegenteil, es ist der Nachweis erforderlich, dass die psychische Störung im vorliegenden Fall den freien Willen der Person so entscheidend eingeschränkt hatte, dass sie bei der Durchführung des fraglichen Rechtsgeschäfts keine vernünftigen Berechnungen anstellen konnte<sup>69</sup>.

---

<sup>65</sup> Robert I. Simon, in: Kaplan & Sadock's-Comprehensive Textbook of Psychiatry, II, 8th ed. 2005, S. 3981, Basileios E. Alebizos, Ο ψυχίατρος στο δικαστήριο / Der Psychiater im Gericht, BHTA medical arts Verlag 2004 S. 102 sowie Soterios El. Ioakeimides, ChrID 12 (2012), S. 740, Apostolos S. Georgiades, Κληρονομικό δίκαιο / Erbrecht, P.N. Sakkoulas Verlag 2010, S. 138 (Rdnr. 46), Hans-Georg Knothe, in: Staudingers Komm-BGB, Neubearbeitung 2012, § 104 Rn. 18.

<sup>66</sup> Konstantinos G. Arapides, Ektimese tes ikanotetas gia epicheirese oikonomikes dikaiopraxias ton anoikon asthenon kai ton asthenon me schizophrenikes psychoseis / Bewertung der Handlungsfähigkeit zur Ausübung von wirtschaftlichen Rechtsgeschäften bei Patienten mit Demenz und bei Patienten mit schizophrenen Psychosen, Promotion, Thessalonike 2007 URL: <http://ikee.lib.auth.gr/record/100408/files/gri-2007-909.pdf> S. 204.

<sup>67</sup> Peter Bartlett / Ralph Sandland, Mental health law. Policy and practice, Oxford 2014, S. 174.

<sup>68</sup> David Okai / Gareth Owen et al., Mental capacity in psychiatric patients. Systematic review, British Journal of Psychiatry 2007, 191: 291-297, Peter Bartlett / Ralph Sandland, Mental health law. Policy and practice, Oxford 2014, S. 162, Konstantinos G. Arapides, Ektimese tes ikanotetas gia epicheirese oikonomikes dikaiopraxias ton anoikon asthenon kai ton asthenon me schizophrenikes psychoseis / Bewertung der Handlungsfähigkeit zur Ausübung von wirtschaftlichen Rechtsgeschäften bei Patienten mit Demenz und bei Patienten mit schizophrenen Psychosen, Promotion, Thessalonike 2007 URL: <http://ikee.lib.auth.gr/record/100408/files/gri-2007-909.pdf> S. 41.

<sup>69</sup> Eutuches Fytrakes, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [469].

Die "psychische oder geistige Störung" ist ein rechtlicher Begriff, der aber inhaltlich, insbesondere über die einschlägige psychische Krankheit mit Hilfe der Psychiatrie und von psychiatrischen Gutachten bestimmt wird<sup>70</sup>.

#### V. Auf dem Weg zu einer Geschäftsfähigkeit ohne Ausgrenzungen?

A. Seit vielen Jahrzehnten herrschte die Auffassung vor, dass psychische Störungen im Allgemeinen zu einem Verlust der Entscheidungsfähigkeit und damit der Geschäftsfähigkeit führen. Früher führte schon die bloße Inanspruchnahme von psychiatrischen oder psychologischen Diensten, selbst wenn diese freiwillig erfolgte, oft zur Stigmatisierung der Person und manchmal sogar zu einer Art von automatischem Verlust der Glaubwürdigkeit und im Endeffekt der Geschäftsfähigkeit dieser Person<sup>71</sup>. Auf diese Weise führte das soziale Stigma einer psychischen Störung auch noch zu einer institutionellen Ausgrenzung der betroffenen Person.

Heutzutage wird in der Psychiatrie beobachtet<sup>72</sup>, dass nur etwa 1/3 der Patienten mit Schizophrenie soziale oder berufliche Beeinträchtigungen aufweisen, sie ihre Fähigkeit autonom zu handeln verlieren und stattdessen ständige Unterstützung benötigen. Ein weiteres 1/3 bleibt funktionsfähig, auch wenn es gewisse Symptome aufweist, solange die Personen in einer unterstützenden Umgebung sind. Schließlich führt das restliche 1/3 ein normales Leben<sup>73</sup>. Nach Beobachtungen und Untersuchungen, hat sich außerdem, und unter Verwendung verschiedener Bewertungsskalen, ergeben<sup>74</sup>, dass mehr als 50% der Leidenden

---

<sup>70</sup> *Demetrios E. Papasteriou*, Genikés Archés 2. Auflage 2009 Sakkoulas Verlag Athen-Thessalonike S. 421, *Petros Kakkales*, Dikaiopraktike ikanoteta kai ikanoteta gia katalogismo apo te skopia tes nomologias / Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit aus der Sicht der Rechtsprechung, in: Leonidas Kotsales (Hrsg.), Dikastike Psychiatrike kai aponome dikaiosynes / Forensische Psychiatrie und Rechtspflege, Ant. N. Sakkoulas Verlag Athen 2004, S.32.

In der Rechtsprechung, etwa in Areopag 274/2011 ChrID 12 (2012) S. 30 steht Folgendes; „Die Krankheiten... welche bei der Ausübung des Rechtsgeschäfts zu einer solchen Störung führen können, sind die echten Psychosen.“ Oft werden sie an organopsychische Erkrankungen des Gehirns angeknüpft.

<sup>71</sup> Beispielweise in: *Dr. Konstantinos G. Arapides*, Ate 5 (2012) S. 14.

<sup>72</sup> So in *Nikolaos Stephanes / E.N. Rizos / Eleutherios Lykouras*, Schizophrenia kai synapheis diataraches in G. N. Papademetriou / I.A. Liappas/ Eleutherios Lykouras (Hrsg.) Synchrone psychiatrike, BHTA medical arts Verlag, Athen 2013 S. 340.

<sup>73</sup> So in *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [469].

<sup>74</sup> *Konstantinos G. Arapides*, Ektimese tes ikanotetas gia epicheirese oikonomikes dikaiopraxias ton anoikon asthenon kai ton asthenon me schizophrenikes psychoseis / Bewertung der Handlungsfähigkeit zur Ausübung

mit paranoider Schizophrenie Handlungs- und sogar Geschäftsfähigkeit besitzen<sup>75</sup>. Insbesondere hat sich ergeben<sup>76, 77</sup>, dass 65% der Leidenden mit paranoider Schizophrenie, 82% der Leidenden mit Gefühlsstörungen aufgrund der Schizophrenie und 45% der Leidenden mit schizophrenem Residuum geschäftsfähig sind. So entpuppt sich neben der seit vielen Jahren vorherrschenden zweifelhaften Annahme des "schizophrenen Mörders" noch eine weitere Falschannahme<sup>78</sup>, nämlich die, dass der psychisch Kranke gleichzeitig auch immer geschäftsunfähig sei<sup>79</sup>. Zusammenfassend, bedeutet die Diagnose einer Schizophrenie bei einer Person ohnehin weder die Unzurechnungsfähigkeit<sup>80</sup> noch automatisch Geschäftsunfähigkeit<sup>81</sup>.

B. Von großer Bedeutung war insbesondere das Übereinkommen über die Menschen mit Behinderung<sup>82</sup>, welches in Griechenland durch das Gesetz 4074/2012 ratifiziert wurde. Bemerkenswert ist, dass der Begriff der ‚legal capacity‘ im Art. 12 auf Deutsch als Rechts- und Handlungsfähigkeit übersetzt wurde, wenn der gleiche Begriff ins Griechische als ‚Geschäftsfähigkeit‘ übersetzt und in die griechische Rechtsordnung eingeführt wurde. Dementsprechend legte dieses Übereinkommen die Geschäftsfähigkeit von Menschen mit

---

von wirtschaftlichen Rechtsgeschäften bei Patienten mit Demenz und bei Patienten mit schizophrenen Psychosen, Promotion, Thessalonike 2007 URL: <http://ikee.lib.auth.gr/record/100408/files/gri-2007-909.pdf> S. 148, 149.

<sup>75</sup> 70% davon waren Männer und 53% waren Frauen auf der sog. MMSE-Skala (Nämlich der Mini Mental State Examination). 90% der Männer und 89% der Frauen von den leidenden Probanden war geschäftsfähig nach der sog. CAMCOG Skala, nämlich nach der Cambridge Cognitive Examination und schließlich 73% der Männer und 56% der Frauen wurde gemäß der KEIOD-Skala, nämlich die Kompetenzbewertungsskala beim Unternehmen eines wirtschaftlichen Rechtsgeschäfts) als geschäftsfähig gefunden. *Konstantinos G. Arapides*, Ektimese tes ikanotetas gia epicheirese oikonomikes dikaiopraxias ton anoikon asthenon kai ton asthenon me schizophrenikes psychoseis / Bewertung der Handlungsfähigkeit zur Ausübung von wirtschaftlichen Rechtsgeschäften bei Patienten mit Demenz und bei Patienten mit schizophrenen Psychosen, Promotion, Thessalonike 2007 URL: <http://ikee.lib.auth.gr/record/100408/files/gri-2007-909.pdf>

<sup>76</sup> *Konstantinos G. Arapides*, Ektimese tes ikanotetas gia epicheirese oikonomikes dikaiopraxias ton anoikon asthenon kai ton asthenon me schizophrenikes psychoseis / Bewertung der Handlungsfähigkeit zur Ausübung von wirtschaftlichen Rechtsgeschäften bei Patienten mit Demenz und bei Patienten mit schizophrenen Psychosen, Promotion, Thessalonike 2007 URL: <http://ikee.lib.auth.gr/record/100408/files/gri-2007-909.pdf> S. 157-162.

<sup>77</sup> Unter Anwendung der KEIOD-Bewertungsskala.

<sup>78</sup> Unter anderem in: *Foteine Tsalikoglou*, O mythos tou epikindynou psychasthene / Der Mythos des gefährlichen Geisteskranken Papazeses Verlag Athen 1987, *Demetrios Skaragkas*, Egklematias psychasthenes / Der Verbrecher psychisch Kranke, IANOS Verlag Athen 2002.

<sup>79</sup> *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [469].

<sup>80</sup> *Basileios E. Alebizos*, E psychike diatarache kai e ikanoteta gia katalogismo/ Die psychische Störung und die Zurechnungsfähigkeit in Dikaio kai Psychiatrike/Recht und Psychiatrie, Ant. N. Sakkoulas Verlag Athen 2004 S. 85, *Leonidas Kotsales*, Dikastike Psychologia kai Dikaio/ Forensische Psychologie und Recht, Nomike Bibliothek Verlag Athen 2013 S.89.

<sup>81</sup> *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [469].

<sup>82</sup> URL: [https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN\\_Konvention\\_deutsch.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Behinderungen in Griechenland auf eine völlig neue Grundlage, nach dem ziemlich stark ausgeübten Druck seitens der internationalen Behindertenbewegung. Insbesondere anerkennt das Übereinkommen in Art. 12 Abs. 2 nach der deutschen Auffassung Folgendes: „Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.“ und in Art. 12 Abs. 5: "Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird." Gleichzeitig wurde das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkannt, bei der Ausübung ihrer Rechtsfähigkeit unterstützt zu werden. So steht in Art. 12 Abs. 3 Folgendes: "Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen." Außerdem wird noch versucht zu sichern, dass bei der Annahme und Anwendung von Schutzmaßnahmen der Missbrauch von diesen Schutzmaßnahmen vermieden wird<sup>83, 84</sup>. Im Übereinkommen wird der allgemeine Charakter der Rechts- und Handlungsfähigkeit gefördert, entgegen der ‚Selektivität‘ der Geschäftsfähigkeit, da erstere allen gewährt wird<sup>85</sup> "und wenn wir alle sagen, meinen wir an alle!"<sup>86</sup> Demzufolge soll es, nach manchen Ansichten, nicht einmal eine Differenzierung zwischen geschäftsfähigen und nicht geschäftsfähigen geben, sondern eher nur eine Abstufung in der Ausübungsart der Geschäftsfähigkeit sowie eventuell beim Unterstützungsniveau aber nicht hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit als solcher<sup>87</sup>. In der

---

<sup>83</sup> So in Art. 12 Abs. 4 steht: *Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie vonmöglicherweise kürzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch einzuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.*

<sup>84</sup> Amita Dhanda, Legal capacity in the disability rights convention: stranglehold of the past or lodestar for the future? *Syracuse Journal of International Law and Commerce* 34 (2007), S.456-460.

<sup>85</sup> Amita Dhanda, Legal capacity in the disability rights convention: stranglehold of the past or lodestar for the future? *Syracuse Journal of International Law and Commerce* 34 (2007), S.457-458.

<sup>86</sup> Peter Bartlett, Ralph Sandland, *Mental Health Law: Policy and Practice* (4th. Edition) Oxford University Press 2013 S. 169.

<sup>87</sup> *Eutuches Fytrakes*, *Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag* 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [470].

griechischen Fassung, in der die Rede von Geschäftsfähigkeit ist, wird bemerkt, dass, dem Wortlaut nach, Menschen mit Behinderungen nach dem Art. 12 Abs. 2 des Übereinkommens Geschäftsfähigkeit "genießen", im Gegensatz zur Geschäftsfähigkeit „haben“. Was so interpretiert wird, dass Menschen mit Behinderung Recht auf Erleichterungsmaßnahmen haben, welche ihnen bei der wirksamen Ausübung dieses Rechts verhelfen können. So wie das Übereinkommen in Griechenland verstanden wird, überschreitet es das herkömmliche dualistische Modell zwischen Fähigkeit oder Unfähigkeit und anerkennt stattdessen das System der unterstützten Entscheidungsfindung, das auf dem Grundsatz der Gleichheit, der Privatautonomie und der Selbstbestimmung der Personen mit Behinderungen basiert<sup>88</sup>.

In der Rechtslehre wird der Geschäftsfähigkeit die Geschäftsunfähigkeit gegenübergestellt. Letzteres wird oft kritisiert, da zu oft der Schein erweckt werde, Menschen mit psychischer Behinderung unterlägen einer Geschäftsunfähigkeitsvermutung<sup>89</sup>. Daher wird dies auch Ausschlussmodell genannt<sup>90</sup>. Außerdem stellen nach dieser Auffassung Regeln, die wahllos, wie durch Automatisierung, die geistige Behinderung mit Unfähigkeit verbinden, einen Verstoß gegen die Menschenrechte dar<sup>91</sup>. Darüber hinaus wird die Auffassung vertreten, dass die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit sowie die nachträgliche Aufhebung eines Rechtsgeschäfts, aufgrund einer psychischen Behinderung, eine übermäßige Einschränkung der privaten Autonomie darstelle. Die Person ist somit in ihrer Freiheit verletzt, für sich unabhängig ihr Leben gestalten zu können und ihre Persönlichkeit frei entfalten zu können<sup>92</sup>. In Griechenland könnte man argumentieren, dass eine solche ganz allgemeine

---

<sup>88</sup> *Tina Minkowitz*, The United Nations Convention of the Rights of Persons with Disabilities and the right to be free from nonconsensual psychiatric interventions, *Syracuse Journal of International Law and Commerce* 34 (2007), S. 408. URL: <http://psychrights.org/countries/un/tminkowitznonconsensualpsychinterventions.pdf> 'The Convention replaces the dualistic model of capacity versus incapacity with an equality-based model that complements full legal rights to individual autonomy and self-determination with entitlement to support when needed, to ensure substantial equality of opportunities to exercise those rights. It is a model that reflects established principles in international human rights, such as the universality, indivisibility, interdependence, and inter-relatedness of all human rights, and the recognition that the realization of economic, social and cultural rights are necessary to the dignity and free development of the personality of any individual.'

<sup>89</sup> *Soterios El. Ioakeimides*, Oi anischyres dikaiopraxies os pedio dokimasias ton theoretikon kataskevon kai tou epistemonikou dialogou / Die ungültigen Rechtsgeschäfte als Testfeld der theoretischen Konstruktionen und des wissenschaftlichen Dialogs, *ChrID* 14 (2014), S. 109.

<sup>90</sup> *Amita Dhanda*, Legal capacity in the disability rights convention: stranglehold of the past or lodestar for the future? *Syracuse Journal of International Law and Commerce* 34 (2007), S.460.

<sup>91</sup> *Lance Gable / Lawrence O. Gostin*, Mental Health as a Human Right, in: A.Clapham / M.Robinson, *Realizing the right to health*, 2009, S. 251 URL: [https://www.eda.admin.ch/dam/eda/en/documents/aussenpolitik/menschenrechte-menschliche-sicherheit/15\\_453\\_Gable\\_Gostin.pdf](https://www.eda.admin.ch/dam/eda/en/documents/aussenpolitik/menschenrechte-menschliche-sicherheit/15_453_Gable_Gostin.pdf)

<sup>92</sup> *Tina Minkowitz*, The United Nations Convention of the Rights of Persons with Disabilities and the right to be free from nonconsensual psychiatric interventions, *Syracuse Journal of International Law and Commerce* 34 (2007), S. 408-409. URL: <http://psychrights.org/countries/un/tminkowitznonconsensualpsychinterventions.pdf>

Geschäftsunfähigkeit mit dem Art. 12 des UN-Übereinkommens unvereinbar ist, zumindest so wie der Terminus ‚legal capacity‘ als Geschäftsfähigkeit ins Griechische übersetzt wurde. Hinzu kommt, dass außerdem eine allgemeine Geschäftsunfähigkeit gegen das Gesetz 4074/2012<sup>93</sup>, Art. 12 verstößt, womit das Übereinkommen in die griechische Rechtsordnung eingeführt wurde. Folglich würde gegen das verfassungsrechtliche Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit verstoßen<sup>94</sup>.

Die Beibehaltung der Geschäftsfähigkeit einer Person mit (psychischer) Behinderung stellt eine Sicherung für den Respekt ihrer Persönlichkeit dar, da die Person, gemäß dem Art. 21 Abs. 6 gr.Verfassung, außerdem das Recht zur "sozialen, wirtschaftlichen und politischen Teilhabe im Leben des Landes" hat. Eine solche Teilhabe kann aber nur durch die Ausübung der Geschäftsfähigkeit realisiert werden<sup>95</sup>.

Daher darf die Behinderung einer Person allein nicht automatisch zu einem (mittelbaren oder unmittelbaren) Entzug ihrer Geschäftsfähigkeit führen, indem die Person mit Behinderung sofort unter rechtliche Betreuung gesetzt wird, oder die von ihr ausgeübten Rechtsgeschäfte sofort aufgehoben werden. Dies wäre eine unverhohlene Diskriminierung gegen die Personen mit Behinderung<sup>96</sup>. Daher wird von dem Verbund der Personen mit Behinderung eher das System der unterstützten Entscheidungsfindung (supported decision-making) anstelle der Entscheidungsfindung durch Vertretung/Substitution (substituted decision-making) befürwortet. Griechenland ist nach der Ratifizierung des Übereinkommens, indem über Geschäftsfähigkeit die Rede ist, einerseits verpflichtet, das System der Geschäftsunfähigkeit nochmal zu überprüfen und andererseits das Betreuungsrecht so ändern, so dass es ausschließlich ein System unterstützter Entscheidungsfindung ist, ohne Substitution bei der Entscheidungsbildung<sup>97</sup>.

---

<sup>93</sup> Gesetz 4074/2012 FEK (=Amtsblatt) 88/A/11-4-2012; Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

<sup>94</sup> Siehe auch noch dazu: *Claus-Wilhelm Canaris*, Verstöße gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot im Recht der Geschäftsfähigkeit und im Schadensersatzrecht, JZ1987. 993 –1004, *Gesammelte Schriften*, Bd. I, 2012. S. 783 ff. *Contra Volker Lipp*, Freiheit und Fürsorge: der Mensch als Rechtsperson, *Jus Privatum* 42 Mohr Siebeck 2000, S. 145 ff.

<sup>95</sup> *Eutuches Fytrakes*, *Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag* 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [470-471].

<sup>96</sup> *Eutuches Fytrakes*, *Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag* 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [471].

<sup>97</sup> Dazu auch: *Nandini Devi*, *Jerome Bickenbach*, *Gerold Stucki*, Moving towards substituted or supported decision-making? Article 12 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, *European Journal of*

In Bezug auf die Geschäftsfähigkeit stehen zwar viele Interessengebiete auf dem Spiel.

a) *der Person selbst*, wie etwa, dass die Person bei einer ungültigen Willenserklärung geschützt wird, dass die Person bei der sozialen sowie bei der wirtschaftlichen Teilhabe nicht gehindert wird und dass die Person nicht willkürlich ihrer Geschäftsfähigkeit entzogen wird.

b) Interessen *Dritter*, die zusammen mit der behinderten Person handeln oder Adressaten einer Willenserklärung sind

c) der *Gesellschaft*, so dass Sicherheit bei den Transaktionen gewährleistet werden kann und

d) *anderer Personen*, welche ihre Rechte von der Person mit Behinderung ableiten (wie etwa Erben)<sup>98</sup>.

Das Vorliegen einer dauerhaften schweren psychischen oder geistigen Störung kann ein Grund sein, diese Person unter rechtlicher Betreuung (gem. Art. 1666 gr.ZGB<sup>99</sup>) zu setzen. Das Versäumnis der Angehörigen zu Lebzeiten der Person, die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten<sup>100</sup>, hat oft zur Folge, dass nach dem Tod der Person in Frage steht, ob ihre Rechtsgeschäfte angefochten werden können. Dies bringt Unsicherheit der Transaktionen mit sich und außerdem ernsthafte Beweisschwierigkeiten<sup>101</sup>.

C. Mit der Entscheidung 531/2013 hat der Areopag, möglicherweise zum ersten Mal, die neu entwickelten Ansichten über die Geschäftsunfähigkeit berücksichtigt und angewendet. In diesem Fall, wurde beantragt, die Ungültigkeit gemäß Art. 131 gr.ZGB<sup>102</sup>, eines

---

Disability Research 5 (2011) S. 249. URL: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S187506721100071X>

<sup>98</sup> Ioannes S. Spyridakes, E dikaiopraktiké (an-)ikanoteta Ant. N. Sakkoulas Verlag Athen 2000 S. 17.

<sup>99</sup> Art. 1666 gr.ZGB – *Wer unter rechtliche Betreuung gesetzt wird; Unter rechtlicher Betreuung wird der Volljährige / Erwachsene gesetzt; 1. Wenn er aufgrund einer psychischen oder geistigen Störung oder einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, sich ganz oder teilweise um seine eigenen Angelegenheiten zu kümmern, 2. wenn er aufgrund von Zügellosigkeit/Verschwendung, Drogenabhängigkeit oder Alkoholismus sich selbst, seinen Ehepartner, seine Nachfahren oder seine Vorfahren in einer Entbehrungsgefahr aussetzt. Der Minderjährige, der sich in elterlicher Sorge oder Vormundschaft befindet, kann im letzten Jahr der Minderjährigkeit unter rechtlicher Betreuung gesetzt werden, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind. Die Auswirkungen der rechtlichen Betreuung beginnen, nachdem der Minderjährige volljährige worden ist.*

<sup>100</sup> Wie etwa aufgrund der Gerichtskosten, aus Vermeidung, dass die Person leidet usw.

<sup>101</sup> Ioannes S. Spyridakes, E dikaiopraktiké (an-)ikanoteta Ant. N. Sakkoulas Verlag Athen 2000 S. 82.

<sup>102</sup> Art. 131 gr.ZGB; Willenserklärung einer Person, wessen Handlungen ihr nicht bewusst sind usw. – *Die Willenserklärung ist nichtig, wenn zum Zeitpunkt, dass sie abgegeben wurde, waren der Person ihrer Handlungen nicht bewusst oder sie betraf sich an einer psychischen oder geistigen Störung, welche ihre Willensfunktion wesentlich/entscheidend eingeschränkt hat. Die Erben können innerhalb von fünf Jahren nach dem Erbanfall aus einem der Gründe des vorhergehenden Absatzes die vom Erblasser oder an ihn begangenen unentgeltlichen Rechtsgeschäfte nur dann anfechten: 1. wenn während der Durchführung des Rechtsgeschäfts ein Verfahren für die Setzung des Erblassers unter rechtlicher Betreuung aufgrund einer psychischen oder geistigen Störung anhängig war, die noch nicht abgeschlossen war, oder wenn der Erblasser nach der*

bestimmten Rechtsgeschäfts zu prüfen. Daher musste die Unfähigkeit der Person, welche das Rechtsgeschäft ausgeübt hatte, bewiesen und begründet werden. Die vorgebrachten Beweise, wonach die Person wegen "Geisteskrankheit" unfähig war oder dass die Person keine "Vernunft" verfügte, konnten nicht bewiesen werden und damit nicht festgestellt werden, dass die Person geschäftsunfähig war<sup>103</sup>. Nach der Entscheidung des Areopags muss, da die Person an einer schweren psychischen Störung (Schizophrenie) litt, welche als dauerhaft und ständig angesehen wird, das Vorliegen der krankhaften Störung nicht zu jedem Zeitpunkt nachgewiesen werden. Andererseits kann nach den modernen Ansichten in der Psychiatrie kann dennoch die paranoide Schizophrenie, in einigen Fällen zumindest, geheilt werden<sup>104</sup>. Außerdem ist es auch in Fällen von "Psychosen, die chronisch auftraten, möglich, dass die betroffene Person die Geschäftsfähigkeit beibehält ..." <sup>105</sup>. Laut der Entscheidung des Areopags liegt dennoch der entscheidende Punkt im Folgenden: In der Entscheidung wurde der Lebensverlauf des Schenkers in den letzten Jahren bis zum dem fraglichen Rechtsgeschäft nachgezeichnet und herauskam, dass die Person ein hohes Maß an Funktionalität in ihrem Leben erworben hatte. Laut dem Gericht und im Gegensatz zu herkömmlichen kognitiven Instrumenten, ist die Funktionalität der Person die Grundlage für die Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit<sup>106</sup>. Insbesondere lebte die Person, welche das in Frage stehende Rechtsgeschäft ausgeübt hatte, ein normales Leben in einer städtischen Umgebung, hatte eine stabile familiäre Umgebung, nahm an Transaktionen des täglichen Lebens teil, hatte Kontakt zu anderen Teilhabern, zeigte keinen Rückfall und benötigte auch keinen Aufenthalt in der geschlossenen Psychiatrie. Mit anderen Worten, galt er als ein erfolgreicher Fall der psychosozialen Teilhabe einer Person mit psychischer Krankheit. Außerdem, widersprach die Langsamkeit seiner Reaktionen und bei der Sprache, aufgrund seiner

---

*Ausübung des Rechtsgeschäfts unter rechtlicher Betreuung aus dem oben genannten Grund gesetzt wurde. 2. wenn das Rechtsgeschäft ausgeübt wurde, während er in der für seinen Zustand besondere geschlossene Abteilung einer Einheit für die psychische Gesundheit war, 3. wenn sich der von den Erben berufene Zustand aus dem angefochtenen Rechtsgeschäft selbst ergibt.*

<sup>103</sup> Diese Feststellung steht sogar im Einklang mit den Forschungsergebnissen, demnach mehr als die Mehrheit (65%) der Patienten mit paranoider Schizophrenie geschäftsfähig sind; *Eutuches Fytrakes*, Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013, NoB 63 (2015) S. 462-473 [471].

<sup>104</sup> *Nikos Manos*, Basika stoicheia Klinikes Psychiatrikes/ Grundelemente der klinischen Psychiatrie, University Studio Press Athen 1997 S. 140. Untersuchungen zufolge lag der Prozentsatz der Patienten mit vollständiger Genesung bei 16%; *Michales G. Madianos*, Klinike Psychiatrike Kastaniotes Verlag Athen 2004 S. 216-217.

<sup>105</sup> So in; *Konstantinos G. Arapides*, Ektimese tes ikanotetas gia epicheirese oikonomikes dikaiopraxias ton anoikon asthenon kai ton asthenon me schizophrenikes psychoseis / Bewertung der Handlungsfähigkeit zur Ausübung von wirtschaftlichen Rechtsgeschäften bei Patienten mit Demenz und bei Patienten mit schizophrenen Psychosen, Promotion, Thessalonike 2007 URL: <http://ikee.lib.auth.gr/record/100408/files/gri-2007-909.pdf> S. 121.

<sup>106</sup> *Eutuches Fytrakes*, Kann eine Person mit Schizophrenie (gültig) eine Wohnung schenken?, *Psychiatronomika Semeiomata* 2 (2016) S. 14

medikamentösen Behandlung, nicht der Möglichkeit der Anwendung von Logik, da die Erstere die Letztere nicht ausschließt, da es um zwei völlig voneinander unabhängige Funktionen geht (Die Geschwindigkeit sei was Anderes als die Wahrnehmungsfähigkeit)<sup>107</sup>. Aus diesem Grunde, wurde der Berufungsentscheidung Recht gegeben und als hinreichend begründet angesehen, welche aufgrund der bestimmten Tatsachen den Anfechtungsantrag gegen das Schenkungsrechtsgeschäft zurückgewiesen hatte.

Die psychische oder geistige Störung kann dauerhaft oder vorübergehend sein<sup>108</sup>. Wenn es sich jedoch um eine dauerhafte psychische Erkrankung handelt, muss sie am Zeitpunkt der Willenserklärung nicht (mehr) bewiesen werden, da sie aufgrund von ihrer Dauer vermutet wird<sup>109</sup>. Die Dauerhaftigkeit der Krankheit ist jedoch nicht identisch mit der Unheilbarkeit der Krankheit und umgekehrt<sup>110</sup>. Aus diesem Grund wird es vorgeschlagen, dass es richtiger wäre, zwischen heilbaren und unheilbaren psychischen Erkrankungen zu unterscheiden<sup>111</sup>. In der ersten Kategorie, würde jede Krankheit fallen, welche geheilt, verbessert werden kann oder einen periodischen Charakter hat oder ihre Symptome lassen nach<sup>112</sup>. Daher führt das Vorhandensein einer unheilbaren, dauerhaften psychischen Störung, wie etwa Schizophrenie, als solche nicht sofort zur Geschäftsunfähigkeit<sup>113</sup>. Anders gesagt, ist eine gültige Willenserklärung nicht ausgeschlossen, wenn davor und danach eine schwere psychische Störung festgestellt wurde.

So überzeugt dann auch die Ansicht des Areopags, der zwar zulässt, dass eine Vermutungswirkung in Bezug auf das Vorliegen einer psychischen Störung bei Vornahme des Rechtsgeschäfts greift, aber gleichzeitig dem Schluss, dass dann auch Geschäftsunfähigkeit vorgelegen haben muss, eine Absage erteilt hat.

In rechtlicher Hinsicht spielt also keine Rolle, welche Art, welche Kategorie, nicht mal welche Intensität die psychische Störung hat, unter der der Erklärende leidet, sondern nur

---

<sup>107</sup> *Stamatia (Tina). Gkarane-Papadatou / Demetrios Ploumpides*, E ennoia tes ikanotetas dikaiou sten psychiké ygeia: nees proseggiseis, *PSYCHIATRIKE* 16 (2005) S. 261. *Contra: Soterios El. Ioakeimides*, *ChrID* 12 (2012), S. 108.

<sup>108</sup> *Areopag* 1687/2002 NoB 51 (2003) S. 1219

<sup>109</sup> *Areopag* 149/2003 *ChrID* 3 (2003) S. 425

<sup>110</sup> *Jochem Schmitt*, in: *MünchKomm-BGB*, 5. Aufl., 2006, § 104 Rn. 12.

<sup>111</sup> *Apostolos S. Georgiades*, *Kleronomiko Dikaio / Erbrecht* P.N. Sakkoulas Verlag Athen 2010 S. 138-139.

<sup>112</sup> *Eutuches Fytrakes*, Kann eine Person mit Schizophrenie (gültig) eine Wohnung schenken?, *Psychiatronomika Semeiomata* 2 (2016) S. 15

<sup>113</sup> *Hans-Georg Knothe*, in: *Staudingers Komm-BGB*, Neubearbeitung 2012, § 104 Rn. 18

"das bestimmte Ergebnis und zwar, dass aus diesem Grund der freie Willen gestört bzw. ausgeschlossen war"<sup>114</sup> oder, wie es in den Worten des gr.ZGB steht, die Einschränkung des Willens des Erklärenden muss entscheidend sein<sup>115</sup>. Entscheidend ist die Einschränkung des Willens der Person, wenn als Folge der Krankheit die Fähigkeit, die Realität verstehen und nachvollziehen zu können, erheblich gemindert wird<sup>116</sup>. In diesem Zustand, kann der Erklärende "weder den Inhalt und das Wesen des von ihm ausgeübten Rechtsgeschäfts, noch die daraus resultierenden Rechtsfolgen erkennen"<sup>117</sup>. Außerdem, ist entscheidend, dass die psychisch-geistige Störung die "Ursache", der Grund für diese Willenseinschränkung des Erklärenden sein muss<sup>118</sup>. Das heißt, es ist eine Kausalität zwischen der psychischen Störung und der Willenseinschränkung erforderlich<sup>119</sup>.

Im Ergebnis muss die Geschäftsfähigkeit jedes Mal *in concreto* geprüft werden, nämlich als Grundlage bei der Ausübung des Rechtsgeschäfts. Eine Person darf nicht im Allgemeinen als völlig geschäftsunfähig beurteilt werden<sup>120</sup>. Diese Grundsätze gehören zur ständigen Rechtsprechung des Areopags. Nämlich ähnlich zur Lehre anerkennt der Areopag<sup>121</sup>, dass die Geschäftsunfähigkeit einerseits "zum Zeitpunkt der Willenserklärung"<sup>122</sup> und andererseits "für das bestimmte Rechtsgeschäft" geprüft werden muss. Das heißt, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass die Willenserklärung derselben Person im nächsten Moment oder sogar zur gleichen Zeit aber für ein anderes Rechtsgeschäft gültig ist<sup>123</sup>.

---

<sup>114</sup> Areopag 48/2009 NoB 57 (2009) S. 942 mit Kommentar vom *Achilleas Koutsourades*.

<sup>115</sup> Nach geltendem Recht gibt es zwei Gründe für die Nichtigkeit eines RGs nach Art. 131 Abs. 1 gr.ZGB. Der erste Grund für eine Nichtigkeit ist "die Störung des Bewusstseins" oder nach dem Wortlaut des Gesetzes "... wenn der Person ihre Handlung nicht bewusst war ...". Der zweite Grund für die Nichtigkeit ist die geistige oder psychische Störung, die die Funktion des Willens der Person entscheidend einschränkt.

<sup>116</sup> *Eutuches Fytrakes*, Kann eine Person mit Schizophrenie (gültig) eine Wohnung schenken?, *Psychiatronomika Semeiomata 2* (2016) S. 15.

<sup>117</sup> Areopag 1041/2011 NoB 60 (2012) S. 338.

<sup>118</sup> *Hans-Georg Knothe*, in: Staudingers Komm-BGB, Neubearbeitung 2012, § 104 Rn. 10, *Demetrios Pappasteriou*, *Genikés Archés* S. 422, 427.

<sup>119</sup> *Eutuches Fytrakes*, Kann eine Person mit Schizophrenie (gültig) eine Wohnung schenken?, *Psychiatronomika Semeiomata 2* (2016) S. 15.

<sup>120</sup> *Apostolos S. Georgiades*, *Genikes Arches Astikou Dikaiou* 4. Auflage P.N. Sakkoulas Verlag Athen 2012 S. 158.

<sup>121</sup> Areopag 531/2013 NoB 63 (2015) S. 462, Areopag 1041/2011 NoB 60 (2012) S. 338, Areopag 48/2009 NoB 57 (2009) S. 942.

<sup>122</sup> *Hans-Georg Knothe*, in: Staudingers Komm-BGB, Neubearbeitung 2012, § 104 Rn. 10, *Demetrios Pappasteriou*, *Genikés Archés* S. 425.

<sup>123</sup> *Eutuches Fytrakes*, Kann eine Person mit Schizophrenie (gültig) eine Wohnung schenken?, *Psychiatronomika Semeiomata 2* (2016) S. 15.

Die Geschäftsfähigkeit unterscheidet sich von der Zurechnungsfähigkeit des Schuldrechts (Art. 915-918 gr.ZGB) oder des Strafrechts (Art. 34 ff. gr.StGB)<sup>124</sup>. Daher gilt auch in Fällen, in denen eine Person unfreiwillig nach Art. 95 Gesetz 2071/1992, in die Psychiatrie eingewiesen wird, oder bei der Maßnahme der Bewachung von unzurechnungsfähigen Tätern nach Art. 69 gr.StGB durch geführt wird, keine Vermutung, dass die Willenserklärung von dieser Person mangelhaft sei. Darüber hinaus beeinträchtigt das Krankheitsbild nicht unbedingt ihre Fähigkeit, wirtschaftliche Entscheidungen treffen zu können<sup>125</sup>.

In der Rechtstheorie gilt die Teilgeschäfts(un)fähigkeit, bei der eine Person in einem Lebensbereich fähig ist und in einem anderen jedoch nicht<sup>126</sup>. Diese These steht im Einklang zu den Erkenntnissen der modernen Psychiatrie, wonach die Fähigkeit, z.B. finanzielle Entscheidungen treffen zu können, nicht mit der Fähigkeit über Gesundheits- oder Familienfragen eins zu eins übereinstimmt. Früher hingegen herrschte eher die Ansicht einer allgemeinen Fähigkeit oder Unfähigkeit vor<sup>127</sup>. Dies entsprang dem mittlerweile glücklicherweise überholten Gedanken, dass der „Verrückte irrational und verantwortungslos sei und keine Bedürfnisse habe“<sup>128</sup>.

Die gleiche (psychische) Störung kann bei einer Person zu einer kompletten Desorganisation führen oder zu einem wesentlichen Ausfall ihrer geistigen Funktionen und bei einer anderen Person nicht. Aus diesem Grund macht es Sinn, dass die Entscheidungsfähigkeit nicht nur von der Diagnose oder Behandlung einer bestimmten psychischen Störung abhängt, sondern eher von der besonderen (psychiatrischen) Beurteilung der Person durch Gutachten<sup>129</sup>. Das Vorhandensein einer psychischen Krankheit bedeutet also nicht zwangsläufig, dass die Willenserklärung, sogar während dieser Krankheit, fehlerhaft ist<sup>130</sup>.

---

<sup>124</sup> *Apostolos S. Georgiades*, Genikes Arches Astikou Dikaiou 4. Auflage P.N. Sakkoulas Verlag Athen 2012 S. 166-168, *Demetrios Papasteriou*, Genikés Archés S. 434-435.

<sup>125</sup> *Eutuches Fytrakes*, Kann eine Person mit Schizophrenie (gültig) eine Wohnung schenken?, *Psychiatronomika Semeiomata 2* (2016) S. 15.

<sup>126</sup> *Ioannes S. Spyridakes*, E dikaiopraktike (an)ikanoteta / Die Geschäfts(un)fähigkeit, Ant. N. Sakkoulas Verlag Athen 2000, S. 41, *Manfred Wolf / Jörg Neuner*, A.T. des Bürgerlichen Rechts, 10. Aufl. 2012, § 34 Rn. 5.

<sup>127</sup> Das sog. all or nothing approach.

<sup>128</sup> *Miltos Leivadites*, *Psychiatriké kai Dikaio*, Papazeses Verlag Athen 1994 S. 453.

<sup>129</sup> *Nikolaos Bilanakis*, Ikanoteta apophases psychiatrikon asthenon / Entscheidungsfähigkeit der psychisch Kranken, in: Ehrenband Georgios N. Christodoulos, BHTA medical arts Verlag Athen 2011 S. 1177 und URL: [https://www.researchgate.net/publication/300278812\\_Mpilanakes\\_N\\_Ikanoteta\\_apophases\\_psycheiatrikon\\_asthenon\\_Ennoiologiko\\_plaisio\\_kai\\_klinikes\\_epharmoges\\_sto\\_ekd\\_Timetikos\\_Tomos\\_G\\_N\\_Christodoulou\\_Ekd\\_BETA\\_Athina\\_2011\\_ISBN\\_978-960-452-141-8](https://www.researchgate.net/publication/300278812_Mpilanakes_N_Ikanoteta_apophases_psycheiatrikon_asthenon_Ennoiologiko_plaisio_kai_klinikes_epharmoges_sto_ekd_Timetikos_Tomos_G_N_Christodoulou_Ekd_BETA_Athina_2011_ISBN_978-960-452-141-8)

<sup>130</sup> *Eutuches Fytrakes*, Kann eine Person mit Schizophrenie (gültig) eine Wohnung schenken?, *Psychiatronomika Semeiomata 2* (2016) S. 15.

Zusammenfassend und nach dem Wortlaut des Art. 131 gr.ZGB, bedeutet die Diagnose einer psychischen Krankheit keine Vermutung einer entscheidenden Einschränkung des Willens der Person und demzufolge der Unmöglichkeit einer gültigen Willenserklärung sowie folglich zur Ausübung eines gültigen Rechtsgeschäfts<sup>131</sup>. Es ist der Nachweis erforderlich, dass die psychische Störung im vorliegenden Fall den freien Willen der Person entscheidend eingeschränkt hat, so dass sie bei der Ausübung des bestimmten Rechtsgeschäfts keine vernünftigen Berechnungen anstellen konnte<sup>132</sup>.

## VI. Schluss

Die Geschäftsfähigkeit ist ein Menschenrecht. Das völlige Entziehen der Geschäftsfähigkeit einer Person für die Zukunft, etwa durch die Bestellung einer umfassenden rechtlichen Betreuung oder durch Anfechtung im Hinblick auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft in der Vergangenheit, stellen Möglichkeiten des geltenden Rechts dar, welche sparsam ausgelegt und angewendet werden sollen. Auch der Schutz der Persönlichkeit sowie die Rechtssicherheit bei den Transaktionen sprechen dafür. Die Diagnose einer psychischen Krankheit, so schwerwiegend wie sie auch sein mag, darf nicht als Vermutung der Geschäftsunfähigkeit oder der Ungültigkeit der Willenserklärung dienen.

Insbesondere soll die Geschäftsfähigkeit nicht nach dem Ergebnis oder nach dem Inhalt der Entscheidung der Person beurteilt werden, sondern nach dem Denkverfahren<sup>133</sup>, welches der Ausübung des Rechtsgeschäfts vorausgeht<sup>134</sup>. Die Gerichtsurteile, nach Anfechtungen, über die Ungültigkeit eines Rechtsgeschäfts, dürfen daher nicht in einen seitlichen Mechanismus zur Einschränkung der Privatautonomie umgewandelt werden, indem der Wille der Person in Richtung des sozial oder moralisch Erwarteten "korrigiert" wird. Die Widerlegung

---

<sup>131</sup> *Christos Tsopelas*, Themata ikanotetas gia dikaiopraxia kai psychiatrodikastike pragmatognomosyne sten trite elikia / Fragen der Geschäftsfähigkeit und des forensischen psychiatrischen Gutachtens im dritten Alter, *Ate* 5 (2012-2013), S. 26

<sup>132</sup> *Eutuches Fytrakes*, Kann eine Person mit Schizophrenie (gültig) eine Wohnung schenken?, *Psychiatronomika Semeiomata* 2 (2016) S. 16.

<sup>133</sup> Wie es außerdem im britischen Mental Capacity Act 2005 [1(4)] steht, soll eine Person nicht zu unfähig erklärt werden, nur weil diese Person eine nicht besonnene (unwise) Entscheidung trifft. Hier interessiert also nicht das Ergebnis, sondern das Verfahren. Nicht das *was* sondern das *wie*.

<sup>134</sup> *Stamatia (Tina) Gkarane-Papadatou / Demetrios Ploumpides*, E ennoia tes ikanotetas dikaiou sten psychiké ygeia: nees proseggiseis, *PSYCHIATRIKE* 16 (2005) S. 264.

der Schenkungsrechtsgeschäfte des Verstorbenen entweder zu Lebzeiten oder Todes wegen, kann äußerst gefährlich für die Autonomie des Willens sein<sup>135</sup>.

Durch das psychiatrische Gutachten wird versucht, die soziale Kompetenzen der psychisch kranken Person zu überprüfen und in der Regel wird eine Person als geistig gesund gestuft, wenn die Person die anerkannten sozio-ethischen Regeln einhält, in Bezug auf die Verwaltung, Verteilung und Verfügung seines Vermögens<sup>136</sup>.

Mit der oben besprochenen Entscheidung bewahrt der Areopag die Gültigkeit eines unentgeltlichen Rechtsgeschäfts (Schenkung) einer psychisch kranken Person und lehnt die automatische Verbindung der psychischen Krankheit mit der Geschäftsunfähigkeit ab. Diese Feststellung, dass nicht eine automatische Verbindung zwischen den beiden besteht, ist ein Schritt zum Schutz der Rechte von Menschen mit psychischen Behinderungen.

Die griechische und deutsche Rechtslage weisen in der Gesamtbeschau deutliche Parallelen auf. § 104 Nr. 2 BGB stellt zwar den Grundsatz auf, dass die Willenserklärung einer Person, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist, nichtig ist. Es ist aber anerkannt, dass sich dieser Zustand auch auf bestimmte Bereiche beschränken kann (partielle Geschäfts(un)fähigkeit). Darüber hinaus stellt § 104 Nr. 2 BGB auch nicht auf psychische Störungen als Indikator für die Nichtigkeit im Allgemeinen ab, sondern darauf, dass der krankhafte Zustand die freie Willensbildung ausschließen muss. Auch insoweit gibt es keinen Automatismus, dass die Willenserklärung eines psychisch kranken automatisch nichtig ist.

Abgelehnt wird auch im deutschen Recht das Prinzip der relativen Geschäftsunfähigkeit, d.h. die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts von der Schwierigkeit desselben abhängig zu machen. Allenfalls kann unter weiteren Voraussetzungen (z.B. der Ausnutzung geschäftlicher Unerfahrenheit über eine Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB nachgedacht werden.

---

<sup>135</sup> *Eutuches Fytrakes*, *Dikaiopraktiké Ikanóteta kai Psychiké Anaperia – Me aphormé ten Areopag 531/2013*, NoB 63 (2015) S. 462-473 [472].

<sup>136</sup> *Konstantinos Spiggos*, *Recht, Nomos, Eleutheria kai Psychiatrike. Mia ereuna tou rolou ton psychiatrikon praktikon sten koinonia / Freiheit und Psychiatrie. Eine Studie über die Rolle psychiatrischer Praktiken in der Gesellschaft*, Archipelagos Verlag 2007 S. 105.

Im Hinblick auf die Bestellung eines rechtlichen Betreuers verfolgt auch das deutsche Recht den Grundsatz der Erforderlichkeit. Ein Betreuer darf nach § 1896 Abs. 2 BGB demnach nur für solche Aufgabenkreise bestellt werden, für die die Betreuung erforderlich ist. § 1896 Abs. 1a BGB ordnet darüber hinaus sogar an, dass ein Betreuer gegen den freien Willen eines Volljährigen nicht bestellt werden darf. Auch dem deutschen Recht und der deutschen Rechtspraxis ist dementsprechend der Gedanke immanent, dass das Vorliegen einer psychischen Störung nicht automatisch mit dem Bedürfnis einer rechtlichen Betreuung oder einer Einschränkung der Geschäftsfähigkeit einhergeht.



## **Verzeichnis der Jahreshefte**

Jahresheft 1989/90	<b>IJVO 1</b>
Jahresheft 1991/92	<b>IJVO 2</b>
Jahresheft 1992/93	<b>IJVO 3</b>
Jahresheft 1994/95	<b>IJVO 4</b>
Jahresheft 1995/96	<b>IJVO 5</b>
Jahresheft 1996/97	<b>IJVO 6</b>
Jahresheft 1997/98	<b>IJVO 7</b>
Jahresheft 1998/99	<b>IJVO 8</b>
Jahresheft 1999/00	<b>IJVO 9</b>
Jahresheft 2000/01	<b>IJVO 10</b>
Jahresheft 2001/02	<b>IJVO 11</b>
Jahresheft 2003/05	<b>IJVO 12</b>
Jahresheft 2006	<b>IJVO 13</b>
Jahresheft 2007	<b>IJVO 14</b>
Jahresheft 2008	<b>IJVO 15</b>
Jahresheft 2009/10	<b>IJVO 16</b>
Jahresheft 2011/12	<b>IJVO 17</b>
Jahresheft 2013	<b>IJVO 18</b>
Jahresheft 2014/15	<b>IJVO 19</b>
Jahresheft 2015/16	<b>IJVO 20</b>
Jahresheft 2017/20	<b>IJVO 21</b>